

In der Senatssitzung am 2. November 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Datum 27.10.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02. November 2021

„Verwaltungsvereinbarungen zu Finanzhilfen für IGV Häfen und Förderprogramm Digitalisierung im Rahmen des Paktes ÖGD“

A. Problem

Mit dem Bund-Länder-Beschluss zum Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) vom 29. September 2020 wurden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) geschaffen. Der ÖGD soll personell aufgestockt, modernisiert und vernetzt werden.

Neben dem zentralen Anliegen des ÖGD-Pakts, die Personalressourcen insbesondere in den Gesundheitsämtern zu stärken, zielt er auch auf eine weitgehende Modernisierung und Digitalisierung des ÖGD und darüber hinaus auf eine Förderung der Flug- und Seehäfen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Bremen ist einer von fünf nach dem IGV-Durchführungsgesetz benannten deutschen Notfahäfen. Mit dem Status als IGV-Hafen sind einige Verpflichtungen zum Gesundheitsschutz verbunden, die im Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG) geregelt sind.

Die Vorhaben des ÖGD-Pakts sollen durch zwei Förderprogramme umgesetzt werden:

- 1) die Förderung der Digitalisierung des ÖGD durch technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen, mit einem Gesamtvolumen von 620 Mio. Euro
- 2) Finanzhilfen für Flug- und Seehäfen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), mit einem Gesamtvolumen von 50 Mio. Euro

Entsprechende Verwaltungsabkommen wurden zwischen den Ländern und dem Bund in den letzten Monaten verhandelt und liegen nun seit kurzem zur Unterzeichnung durch die Gesundheitsministerien der Länder vor.

Die seit kurzem vorliegende Fassung der Verwaltungsvereinbarung für das Digitalisierungsprogramm vom 20.10.2021 (Anlage 1) stellt das auf Fachebene konsentierete Ergebnis der von Bund und Ländern in einer Unterarbeitsgruppe der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) geführten Verhandlungen dar und soll nach einer vorigen Befassung durch die Amtscheffkonferenz der GMK am 26.10.2021 anlässlich einer Tagung der GMK am 4./5.11.2021 in Lindau von den Ministerinnen, Ministern, Senatorinnen und Senatoren der Länder unterzeichnet werden.

Für das Flug- und Seehäfenprogramm (Anlage 2), von dem Bremen betroffen ist, liegt die durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gezeichnete Schlussfassung

seit dem 20.10.2021 vor. Die unterschriebene Fassung ist bis zum 19. November 2021 zu übermitteln.

Die Verwaltungsvereinbarungen treten erst mit Gegenzeichnung aller Länder und des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft. Damit die für das Jahr 2021 bereitgestellten Mittel nicht verfallen, muss die Zeichnung zeitnah erfolgen. Die Unterschrift für den Senat der Freien Hansestadt Bremen soll mit Beschluss des Senats durch die fachlich zuständige Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erfolgen. Für die Verwaltungsvereinbarung Digitalisierung muss zudem noch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom Bund beauftragt sowie die Ausschreibung eines Projektträgers für das Förderprogramm ab dem Jahr 2022 gestartet werden.

B. Lösung

Mit der geplanten Unterzeichnung und Umsetzung der Förderprogramme durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann die notwendige Modernisierung und Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und auch der entsprechenden Einrichtungen in den Häfen weiter vorangetrieben werden.

Zudem ist die Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund Voraussetzung für ein Inkrafttreten der Verträge.

Für den möglichen Einsatz der Mittel in Bremen gibt es erste Ideen, die in der Folge nun weiterzuentwickeln und zu konkretisieren sind.

zu 1) Förderung der Digitalisierung des ÖGD durch technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen

Die Vereinbarung zur Digitalisierung umfasst zwei Teile:

- a) Finanzhilfen nach Artikel 104b Abs. 1 des Grundgesetzes
- b) Förderprogramm

Die zu erwartenden Bundesmittel dienen der Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD. Der Bund stellt den Ländern 65 Mio. Euro an Finanzhilfen und 555 Mio. Euro über das geplante Förderprogramm zur Verfügung.

Die Finanzhilfen müssen bis zum 31.12.2022 verausgabt werden, förderfähig sind Investitionen, die in auf eine Stärkung des Infektionsschutzes im Rahmen des ÖGD abzielen.

Das Förderprogramm läuft vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026. Die konkrete Umsetzung sowie die Förderbedingungen werden mit einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit konkretisiert. Die Länder werden bei der Erstellung der Förderrichtlinie beteiligt.

Für das Förderprogramm der Digitalisierung müssen die Gesundheitsämter zunächst ihre digitale Reife über das vom BMG entwickelte Reifegradmodell evaluieren. Die finale Fassung wurde am 15.10.2021 vom BMG bereitgestellt. Gleichzeitig sollen zur Verbesserung der länderübergreifenden Interoperabilität landesspezifische Besonderheiten reduziert werden. Dafür wird zukünftig eine orientierende Liste aufgestellt mit in Frage kommenden Anwendungen und Standards.

zu 2) Finanzhilfen für Flug- und Seehäfen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Der Bund beteiligt sich an Sachinvestitionen der Länder zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten von Flug- und Seehäfen, u.a. Investitionen in medizinische und technische Ausstattung, in Räumlichkeiten und geeignete Quarantäneeinrichtungen. Erste Überlegungen zur Verwendung der Mittel zielen auf die Erneuerung der Schiffsdatenbank des Bremer Hafens. Die Schiffsdatenbank dient der Überwachung, Dokumentation und Übermittlung von Beanstandungen der Schiffshygiene und von gesundheitlichen Gefahren. Eine gemeinsame Entwicklung mit Hamburg wird angestrebt. Zudem werden für Bremen derzeit Investitionen in geeignete Quarantäneeinrichtungen für Seeleute geprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der vertraglichen Zuständigkeit der Stadt Bremerhaven im stadtbremischen Überseehafengebiet und damit etwaig verbundenen Maßnahmen des ÖGD eine enge Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven sicherzustellen ist.

Die beiden Vereinbarungen bieten schließlich auch Ansatzpunkte, um den Bremen Fonds zu entlasten, da auch diejenigen Mittel, die für förderfähige Maßnahmen nach Beschluss des ÖGD-Pakts am 29. September 2020 begonnen wurden oder zur Verfügung gestellt worden sind, berücksichtigt werden können. Dies ist in der Folge noch zu prüfen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Insgesamt ergeben sich folgende finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Beträge in Mio. Euro	Bundesmittel an HB	Kofinanzierung	Gesamt in HB	Bundesmittel insgesamt an die Länder
Verwaltungsvereinbarungen				
1) Förderung der Digitalisierung				
a) Finanzhilfen nach Artikel 104b	0,620	0,062	0,688	65,000
b) Förderprogramm	Umsetzung wird im Rahmen einer Förderrichtlinie konkretisiert			555,000
2) Finanzhilfen für Flug- und Seehäfen	3,937	0,437	4,374	50,000

zu 1) Förderung der Digitalisierung des ÖGD durch technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen

a) Finanzhilfen nach Artikel 104b Abs. 1 des Grundgesetzes

Die Finanzhilfen des Bundes umfassen 65,000 Mio. Euro, die nach dem Königsteiner

Schlüssel verteilt werden. Bremen werden demnach rd. 0,620 Mio. Euro (0,95379%) zur Verfügung gestellt. Es ist eine Kofinanzierung von 10% (zehn vom Hundert der auf das Land entfallenden Förderung) zu leisten, d.h. rd. 0,062 Mio. Euro. Der Kofinanzierungsanteil wird innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets des Produktplans 51 „Gesundheit und Verbraucherschutz“ bereitgestellt. Die Mittel müssen bis zum 31.12.2022 verwendet werden.

b) Förderprogramm

Das Förderprogramm umfasst 555,000 Mio. Euro und Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2026 abgerechnet und abgeschlossen sein werden. Die Höchstbeträge pro Land werden durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle im Rahmen von Förderaufrufen veröffentlicht. Die Ausgestaltung der Projektförderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Sinne einer Vollfinanzierung, d.h., dass keine Kofinanzierung erforderlich werden wird.

zu 2) Finanzhilfen für Flug- und Seehäfen

Der Bund stellt den Ländern über die Finanzhilfen nach Artikel 104b Abs. 1 des Grundgesetzes für Flug- und Seehäfen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) insgesamt 50,000 Mio. Euro zur Verfügung, auf Bremen entfällt mit seinem IGV Seehafen ein Betrag i.H.v. rund 3,937 Mio. Euro.

Die Mittel teilen sich für das Land Bremen wie folgt auf:

2021: 1.574.737,24 €

2022: 1.574.737,24 €

2023: 787.368,62 €

Für die Bundesmittel ist eine Kofinanzierung von 10% (am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten) zu leisten, d.h. rd. 0,437 Mio. Euro. Der Kofinanzierungsanteil wird innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets des Produktplans 51 „Gesundheit und Verbraucherschutz“ bereitgestellt.

Der genaue Mittelabfluss zu den Verwaltungsvereinbarungen ergibt sich aus der Konkretisierung und Umsetzung der Projekte.

Die Vorlage hat keine genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die geplanten Programme im Rahmen des ÖGD – Pakts zur Kenntnis und stimmt der Unterzeichnung der „Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ und der „Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932), auf Flughäfen und in Häfen“ durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bis zum Herbst 2022 über die Umsetzungspläne und erste Umsetzungsschritte zu berichten.

**Vereinbarungen
zwischen dem Bund und den Ländern
zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung
im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Gesundheit
(„**der Bund**“)

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch ...,

der Freistaat Bayern, vertreten durch ...,

das Land Berlin, vertreten durch ...,

das Land Brandenburg, vertreten durch ...

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch ...,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch ...,

das Land Hessen, vertreten durch ...,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch...,

das Land Niedersachsen, vertreten durch ...,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ...,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch ...,

das Saarland, vertreten durch ...,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch ...,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch ...,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch ...,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch ...

(jeweils „**das Land**“, gemeinschaftlich „**die Länder**“)

schließen folgende Vereinbarungen:

**Teil A:
Übergreifende Vereinbarungen**

Präambel

- (1) Mit dem Bund-Länder-Beschluss zum Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst („**ÖGD-Pakt**“) vom 29. September 2020 wurden die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes („**ÖGD**“) geschaffen.
- (2) Die Digitalisierung spielt eine besonders wichtige Rolle bei der Modernisierung und Stärkung des ÖGD. Zur Stärkung der Digitalisierung im Bereich des ÖGD stehen insgesamt 800 Mio. EUR zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der konkreten Strukturen des ÖGD in den einzelnen Ländern zielgerichtet zum Einsatz kommen sollen.
- (3) Unter dem Leitbild „Digitales Gesundheitsamt 2025“ soll der ÖGD noch stärker als bisher von digitalen Anwendungen profitieren. Ein entscheidendes Ziel der Digitalisierung ist es, eine Interoperabilität über alle Ebenen hinweg sicherzustellen.
- (4) Einerseits werden zur Beschleunigung und Vereinfachung von Meldeverfahren zentrale Plattformen des Bundes geschaffen, bereitgestellt und deren konsequente Nutzung vorangetrieben. Dafür erstellt der Bund unter Einbeziehung der Länder zentrale Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation sowie der Interoperabilität. Die Länder werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und landesrechtlichen Regelungen darauf hinwirken, dass die zentralen Standards eingehalten werden.
- (5) Andererseits werden die Länder anhand dezentraler Maßnahmen die digitale Zukunftsfähigkeit des ÖGD vorantreiben. Als Referenz dient dabei das auf Grundlage des ÖGD-Paktes entwickelte Reifegradmodell zur Digitalisierung im ÖGD. Dieses wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Bundesministeriums für Gesundheit unter Einbeziehung der wesentlichen Akteure, insbesondere der Länder und Kommunen sowie weiterer Expertinnen und Experten vor allem aus dem Bereich des ÖGD im Jahr 2021 erarbeitet und wird fortlaufend weiterentwickelt.

**Artikel 1
Ziel und Inhalt der Vereinbarungen**

- (1) Diese Vereinbarungen dienen der Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD.
- (2) Durch die Förderung soll eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden. Die Förderung soll insbesondere die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder verbessern. Sie zielt auf alle Bereiche des ÖGD ab, die vom Reifegradmodell erfasst werden.

**Artikel 2
Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Vereinbarungen bedeuten

1. „Einrichtungen des ÖGD“: die Länder, Kommunen und deren Zusammenschlüsse, jeweils mit den in ihrer Trägerschaft stehenden Behörden, Stellen und Einrichtungen, soweit sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen Aufgaben des ÖGD wahrnehmen, insbesondere Gesundheitsämter,
2. „Gesundheitsämter“: die in der Trägerschaft der Länder und Kommunen oder von deren Zusammenschlüssen stehenden unteren Einrichtungen im Sinne der Nr. 1, unabhängig von ihrer Bezeichnung,
3. „Projektförderung“: geförderte Maßnahmen einzelner oder mehrerer förderberechtigter Einrichtungen des ÖGD gemäß Teil C dieser Vereinbarungen,
4. „Projektträger“: die vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern benannte Stelle, die im Rahmen der Projektförderung fachliche Aufgaben etwa im Vorfeld der Antragstellung, bei der Prüfung der Anträge und Verwendungsnachweise wahrnimmt,
5. „Reifegradmodell“: das Reifegradmodell zur Digitalisierung des ÖGD, dessen Erarbeitung und Entwicklung durch ein Forschungskonsortium erfolgt und durch das Bundesministerium für Gesundheit gefördert wird,
6. „Investitionen“: solche im Sinne des Artikels 104b des Grundgesetzes, das heißt Kosten sowie Auszahlungen für Investitionen bei den Einrichtungen des ÖGD, insbesondere Ausgaben für Neuanschaffung und Erwerb von Hard- und Software, einschließlich Entwicklungskosten, wobei Darlehen, Kapitalzuführungen und sonstige Finanzinvestitionen ausgeschlossen sind; Inhalt und Anwendungen anderer Investitionsbegriffe, insbesondere solcher des Landesrechts werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 3 Grundlage der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Reifegradmodells, das als gemeinsamer Referenzrahmen für die Ermittlung und Bewertung der einzelnen förderfähigen Maßnahmen dient.
- (2) Das Reifegradmodell besteht bei Inkrafttreten dieser Vereinbarungen aus den folgenden acht Dimensionen:
 1. Digitalisierungsstrategie: umfasst die Definition und Umsetzung der Digitalisierungsstrategie, die Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie die Ausrichtung der IT auf Aufgaben und Ziele der Gesundheitsämter,
 2. Mitarbeitende: meint den Einbezug und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie den Aufbau von Wissen und Kompetenzen,
 3. IT-Prozesse: beinhaltet die Fragestellungen, inwieweit Prozessstandards vorhanden sind, Prozesse aufgaben- und abteilungsübergreifend sind, Prozesse IT-gestützt sind und Prozesse evaluiert werden,

4. IT-Sicherheit: umfasst die Fragestellungen, inwieweit eine IT-Sicherheitsstrategie vorhanden ist. Zusätzlich beschäftigt sie sich mit konkreten Maßnahmen zur Prävention und Detektion von IT-Angriffen sowie der Reaktion auf IT-Angriffe,
 5. IT-Bereitstellung: beinhaltet die Ausstattung des stationären sowie des mobilen Arbeitsplatzes (Hardware und Betriebssysteme), den Bezug der IT-Infrastruktur, die Organisation der IT-Ausstattung sowie die Anwendung von IT-Service-Prozessen,
 6. Interaktion mit Bürgerinnen und Bürgern: meint die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern sowie die hieraus resultierende Ausrichtung und Gestaltung der entsprechenden Prozesse,
 7. Zusammenarbeit: umfasst die Zusammenarbeit innerhalb des Gesundheitsamtes, zwischen verschiedenen Gesundheitsämtern und mit externen Anspruchsgruppen,
 8. Software, Daten, Interoperabilität: beinhaltet den Einsatz von Fachanwendungen sowie deren Interoperabilität, die Datenanalyse, die Dokumentation des Fehlermanagements und den Datenschutz.
- (3) Anforderungen des Reifegradmodells an einzelne Gesundheitsämter gelten auch als erfüllt, wenn diese im Auftrag des Gesundheitsamts oder für das jeweilige Gesundheitsamt von anderen Einrichtungen oder Stellen erbracht werden. Auf andere Einrichtungen des ÖGD findet das Reifegradmodell sinngemäß Anwendung. Etwaige Abweichungen auf Einzelvorhabenebene sind zu erläutern und zu begründen.
- (4) Übergreifendes Ziel der Förderung ist es, dass alle Gesundheitsämter bis zum Ende des Förderzeitraums nach Artikel 4 Abs. 1 (Teil C) in den obenstehenden Dimensionen des Reifegradmodells die von Bund und Ländern unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Empfehlung des Forschungskonsortiums noch zu vereinbarenden Mindestanforderungen erreichen. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die die Zielsetzung des Satzes 1 für sich genommen noch nicht verwirklichen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (5) Zwischen Bund und Ländern konsentiertere Weiterentwicklungen des Reifegradmodells sind bei zukünftigen und, soweit möglich, auch bei bereits begonnenen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Im Rahmen der Förderung ist den Erfordernissen der Informationssicherheit und des Datenschutzes nach dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Gilt für die jeweilige Einrichtung des ÖGD eine Informationssicherheitsleitlinie, so sind deren Vorgaben zu beachten, zu dokumentieren und ihre Erfüllung im Zeitpunkt des Abschlusses des Förderzeitraums nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme von IT-Systemen ist ein umfassender IT-Sicherheitstest - z.B. in Form eines Penetrationstests - eines anerkannten Akteurs aus dem Bereich der Informationssicherheit vorzulegen (z.B. BSI, LSI, TÜV etc.). Gilt für die Einrichtung keine Informationssicherheitsleitlinie, berücksichtigt die Einrichtung des ÖGD sinngemäß die jeweils einschlägigen Vorgaben der Leitlinie für Informationssicherheit in der Bundesverwaltung. Die Erstellung und Aktualisierung von Informationssicherheitsleitlinien kann unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen gefördert werden.

Artikel 4

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind Maßnahmen von Einrichtungen des ÖGD in den vom Reifegradmodell beschriebenen Dimensionen, die geeignet sind, die Einstufung der Einrichtung des ÖGD in das Reifegradmodell zu verbessern.
- (2) Berücksichtigungsfähig sind auch diejenigen Mittel nach Absatz 1, die für förderfähige Maßnahmen nach Beschluss des Paktes für den ÖGD am 29. September 2020 begonnen wurden oder zur Verfügung gestellt worden sind. Finanzhilfen nach der Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes („VV Finanz“) sind gegenüber der Förderung aus diesen Vereinbarungen vorrangig zu verwenden. § 1 Absatz 4 der VV Finanz findet insoweit keine Anwendung, als dass die Mittel nach diesen Vereinbarungen nicht vorrangig zu verwenden sind.
- (3) Eine Förderung von Stellen zum Personalaufbau mit Mitteln nach diesen Vereinbarungen ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Länderübergreifende Koordinierung

- (1) Zur Verbesserung der Interoperabilität der genutzten technischen Systeme zwischen Einrichtungen des ÖGD innerhalb des jeweiligen Landes und landesübergreifend, streben die Länder im Rahmen ihrer zulässigen Möglichkeiten an, landesspezifische Besonderheiten zu reduzieren und an die bundesweit übergreifenden und gültigen Standards anzupassen oder ggf. neu zu definieren. Im Bereich Infektionsschutz werden bundeseinheitliche IT-Systeme und -dienste angestrebt.
- (2) Der Bund und die Länder koordinieren ihre Maßnahmen nach diesen Vereinbarungen. Die Länder werden hierzu den Bestand der verwendeten digitalen Fachanwendungen des ÖGD in den nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Einrichtungen des ÖGD erheben („Applikationslandkarte ÖGD“) und diesen dem Bundesministerium für Gesundheit übermitteln. Die Applikationslandkarte ÖGD ist im Hinblick auf die nach diesen Vereinbarungen getroffenen Maßnahmen durch die Länder fortzuschreiben und jährlich zum 31. März, erstmals im Jahr 2022, an das Bundesministerium für Gesundheit zu übermitteln.
- (3) Der Bund kann im Benehmen mit den Ländern eine Stelle zur interdisziplinären Begutachtung von digitalen Anwendungen des ÖGD einrichten oder benennen. Ziel der Begutachtung ist die Aufstellung einer orientierenden Liste fachlich, technisch und organisatorisch qualitätsgesicherter digitaler Dienste für den ÖGD. Die Länder unterstützen die Begutachtung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch ihre Expertise in den Bereichen Technik, Datenschutz und Praktikabilität im ÖGD und wirken auf die Mitwirkung kommunaler Gebietskörperschaften bei Pilotierungen im Rahmen des Begut-

achtungsverfahrens hin. Der Projektträger veröffentlicht für das Förderprogramm regelmäßig eine orientierende Liste über insbesondere in Frage kommende Anwendungen.

- (4) Der Bund und die Länder arbeiten bei der Entwicklung gemeinsamer Standards zur Sicherstellung einer übergreifenden Kommunikation und der Interoperabilität zusammen. Sie können dabei auch festlegen, ob und in welchem Umfang Dritte einbezogen werden, ob die Federführung dem Bund oder einem oder mehreren Ländern übertragen wird und in welchem organisatorischen Rahmen die Entwicklung erfolgen soll. Die für die Entwicklung gemeinsamer Standards anfallenden Kosten trägt die jeweils federführende Einrichtung.
- (5) Mehrere Länder können sich darauf verständigen, dass förderfähige Maßnahmen von einem oder mehreren Ländern federführend für die übrigen Länder durchgeführt werden (Einer-für-Alle Prinzip). Die beteiligten Länder vereinbaren, zu welchen Anteilen die Kosten der Maßnahme aus den nach diesen Vereinbarungen auf sie entfallenden Mitteln getragen werden. Das Bundesministerium für Gesundheit ist über die getroffenen Regelungen zur Kostentragung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Soweit Standards nach Absatz 4 entwickelt wurden, berücksichtigen die Länder dies bei ihren Maßnahmen nach diesen Vereinbarungen und stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten eine Anpassung der vorhandenen Einrichtungen und Systeme an diese Standards sicher.
- (7) Beabsichtigt ein Land, Software-technische Maßnahmen im Anwendungsbereich dieser Vereinbarungen (z.B. Programmierung von Software, Erstellung von Schnittstellen), die in anderen Ländern gleichermaßen zum Einsatz kommen können, selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, so setzt es das Bundesministerium für Gesundheit, die übrigen Länder und den Projektträger hierüber frühzeitig, grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten, in Kenntnis. Bund und Länder stimmen ab, ob und in welchem Umfang die Maßnahme auch in anderen Ländern zum Einsatz kommen wird und treffen in diesem Fall die nötigen Absprachen zur Koordinierung mit etwaig beabsichtigten ähnlichen Maßnahmen (etwa über Open-Source-Lösungen), um Doppelarbeiten und parallele Förderung zu vermeiden.
- (8) Soweit förderfähige Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5 und 7 koordiniert werden, kommt eine Förderung für inhaltsgleiche Maßnahmen der Länder nach diesen Vereinbarungen nicht in Betracht.

Artikel 6 Landesbestimmungen

Sofern mit der Verteilung in den jeweiligen Ländern spezielle landesrechtliche Bestimmungen einhergehen, übersendet das Land dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung diese Bestimmungen.

Artikel 7 Evaluierung

- (1) Die Wirkungen dieser Vereinbarungen evaluieren Bund und Länder gemeinsam. Das Bundesministerium für Gesundheit wird gemeinsam mit den Ländern ein entsprechendes Konzept ausarbeiten.
- (2) Eine Begleitevaluation zum digitalen Reifegradmodell wird durch eine vom Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen einer Förderbekanntmachung ausgewählten Forschungseinrichtung durchgeführt. Die Länder werden hierzu ins Benehmen gesetzt. Die Länder verpflichten sich, die Begleitevaluation zu unterstützen und in dem notwendigen Umfang daran mitzuwirken, insbesondere durch die Benennung fachlicher Ansprechpartner und die Bereitstellung notwendiger Dokumente. Die unmittelbaren Aufwände der Begleitevaluation werden durch das Bundesministerium für Gesundheit getragen.

Artikel 8 Öffentliche Darstellung

Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder entwickeln dafür ein gemeinsames Kommunikationskonzept.

Artikel 9 Inkrafttreten, salvatorische Klausel

- (1) Die Vereinbarungen treten mit Gegenzeichnung aller Länder und des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bund und Länder werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.

Teil B:
Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und den Ländern
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b
Abs. 1 des Grundgesetzes

Artikel 1
Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes stellt der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushaltes 2021 und der nachfolgenden Bestimmungen, den Ländern Finanzhilfen in Höhe von 65.000 TEUR abzüglich etwaig anfallender Verwaltungskosten und Zinsaufwänden für Investitionen im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zur Verfügung.
- (2) Die Finanzhilfen werden nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 auf die Länder wie folgt verteilt:

Land	Vomhundertsatz
Baden-Württemberg	13,04061
Bayern	15,56072
Berlin	5,18995
Brandenburg	3,02987
Bremen	0,95379
Hamburg	2,60343
Hessen	7,43709
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045
Niedersachsen	9,39533
Nordrhein-Westfalen	21,07592
Rheinland-Pfalz	4,81848
Saarland	1,19827
Sachsen	4,98208
Sachsen-Anhalt	2,69612
Schleswig-Holstein	3,40578
Thüringen	2,63211

Artikel 2
Besondere Fördervoraussetzungen nach Teil B

- (1) Förderfähig sind Investitionen. Sie sollten in erster Linie auf eine Stärkung des Infektionsschutzes im Rahmen des ÖGD abzielen.
- (2) Die Finanzhilfen sind bis zum 31. Dezember 2022 zu verwenden. Als verwendet gelten auch Finanzhilfen, über die durch Bewilligungen oder wirksame Vorbescheide entschieden ist, beziehungsweise die verausgabt worden sind.
- (3) Nicht förderfähig ist die Einstellung von Personal bei den Einrichtungen des ÖGD, auch soweit sie die Dimensionen des Reifegradmodells betrifft.

Artikel 3
Berichtspflichten

- (1) Das Land unterrichtet das Bundesministerium für Gesundheit bis zum 30. Juni 2022 über die vorläufige und bis zum 30. Juni 2023 über die endgültige Verwendung der Finanzhilfen nach Teil B dieser Vereinbarungen nach einem vom Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmendem Muster. Es teilt dabei insbesondere die Anzahl, die Art und den Inhalt der geförderten Vorhaben, das geförderte Investitionsvolumen, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Fördermittel und die Verteilung auf verschiedene Vorhaben mit. Es berichtet ferner zusammenfassend über die Prüfung der Verwendungsnachweise.
- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium für Gesundheit etwaige einschlägige Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.
- (3) Bei Bedarf kann das Bundesministerium für Gesundheit vom Land weitere Auskünfte und Unterlagen anfordern, soweit dies erforderlich ist, um die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen sicherzustellen. Dazu zählen insbesondere Zwischenberichte auf Ebene der Einzelvorhaben.
- (4) Die Vorgaben nach diesem Artikel dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Artikel 4
Finanzielle Beteiligung der Länder und Kommunen

- (1) Das Land und/oder die jeweiligen Kommunen stellen den Einrichtungen des ÖGD in ihrem Zuständigkeitsbereich zusätzlich eigene Mittel im Umfang von zehn vom Hundert der auf das Land entfallenden Förderung nach Teil B dieser Vereinbarungen zur Verfügung.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 sind den Einrichtungen des ÖGD dergestalt zur Verfügung zu stellen, dass sie für die Ziele des Artikels 1 (Teil A) verwendet werden können.
- (3) Berücksichtigungsfähig sind auch diejenigen Mittel nach Absatz 1, die für förderfähige Maßnahmen nach Beschluss des Paktes für den ÖGD am 29. September 2020 begonnen wurden, zur Verfügung gestellt oder nach Beschluss des Paktes für den ÖGD verbraucht worden sind.

Artikel 5
Haushaltsrechtliche Durchführung

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Inkrafttreten dieser Vereinbarungen an die Länder zur eigenständigen Bewirtschaftung verteilt. Um einen widerrechtlichen Abruf der Mittel zu vermeiden, werden das Bundesministerium für Gesundheit und die Länder sehr zeitnah einen Prozess abstimmen.
- (2) Die ausgezahlten Finanzhilfen sind als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder zu vereinnahmen. Die Länder haben für die haushaltsmäßige Übertragbarkeit der

ihnen gewährten Finanzhilfen Sorge zu tragen. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweiligen Landeshaushaltsrecht.

- (3) Teilt ein Land im Rahmen der Unterrichtung über die vorläufige Mittelverwendung nach Artikel 3 Absatz 1 (Teil B) mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil an den Finanzhilfen nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bundesministerium für Gesundheit zum 01. Januar 2023 dem Förderprogramm nach Teil C zugeführt.

Artikel 6

Übermittlung der Landeshaushaltsplanungen

Das Land teilt dem Bund seine (Haushalts-) Planungen für Maßnahmen nach Artikel 3 (Teil B) für berücksichtigungsfähige Haushaltsjahre spätestens bis zum 31. Mai nach einem zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern gemeinschaftlich festzulegenden Muster mit.

Artikel 7

Rückforderung von Finanzhilfen

Das Bundesministerium für Gesundheit kann Finanzhilfen nach Teil B dieser Vereinbarungen von einem Land zurückfordern, wenn die Finanzhilfen nicht nach Maßgabe dieser Vereinbarungen verwendet worden sind. Dies gilt insbesondere auch für Fördermittel, die das Land wegen unterbliebener oder nicht zweckentsprechender Verwendung von einem Förderempfänger zurückerhält, soweit diese nicht gemäß Teil B dieser Vereinbarungen anderweitig zweckentsprechend eingesetzt werden können.

Teil C:
Vereinbarung
zwischen dem Bund und den Ländern
über die Ausgestaltung eines Förderprogramms des Bundes zur Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Artikel 1
Zweck der Projektförderung

- (1) Zweck der Projektförderung ist die möglichst bundesweit einheitliche Weiterentwicklung des ÖGD im Bereich Digitalisierung im Rahmen von Modellprojekten auf Ebene einzelner Einrichtungen des ÖGD, die zu einer Verbesserung der digitalen Reife beitragen sollen. Zugleich sollen durch die Projektförderung Erkenntnisse gewonnen werden, wie Digitalisierung dazu beitragen kann, die Krisenresilienz des ÖGD zu erhöhen.
- (2) Der Bund stellt für die Projektförderung Mittel in Höhe von 555.000 TEUR abzüglich Verwaltungskosten aus dem ÖGD-Pakt zur Verfügung.

Diese Mittel teilen sich für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt auf:

2022: 220.360 TEUR (Barmittel)

2023: 50.000 TEUR Verpflichtungsermächtigung aus 2022

2024: 50.000 TEUR Verpflichtungsermächtigung aus 2022

2025: 20.000 TEUR Verpflichtungsermächtigung aus 2022

Artikel 2
Besondere Fördervoraussetzungen nach Teil C

- (1) Antragsberechtigt sind Einrichtungen des ÖGD. Mehrere Einrichtungen sind gemeinschaftlich antragsberechtigt, auch in Formen der interkommunalen Zusammenarbeit.
- (2) Eine länderübergreifende Antragstellung ist möglich. Hierfür ist eine federführende Einrichtung zu benennen. Die fachliche Verantwortung verbleibt bei derjenigen Einrichtung, bei der die geförderte Maßnahme durchgeführt wird.
- (3) Förderfähig sind Maßnahmen, die bis 31. Dezember 2026 abgerechnet und abgeschlossen sein werden.
- (4) Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Eine Mehrfachförderung liegt nicht vor, wenn es sich um getrennte Abschnitte eines Vorhabens handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung und Kostentrennung möglich ist.

Artikel 3
Berichtspflichten

- (1) Der Projektträger berichtet dem Land jährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über die bisherige Verwendung der Projektförderung. Soweit sich abzeichnet, dass

durch die Einrichtungen des ÖGD voraussichtlich nicht alle bereitstehenden Mittel abgerufen werden, informiert der Projektträger das Land und das Bundesministerium für Gesundheit. Bund und Länder unternehmen die notwendigen Anstrengungen, um einen Fördermittelabruf sicherzustellen.

- (2) Das Land teilt dem Bundesministerium für Gesundheit etwaige einschlägige Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

Artikel 4 Ausgestaltung der Projektförderung

- (1) Das Förderprogramm läuft vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026.
- (2) Die Ausgestaltung der Projektförderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung im Sinne einer Vollfinanzierung, wobei übliche Verwaltungsaufwände durch den Antragssteller bereit zu stellen sind (z. B. Büroräume oder Personal).
- (3) Die konkrete Umsetzung der in Teil A und C dieser Vereinbarungen getroffenen Vorgaben bleibt einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit oder dem Projektträger vorbehalten. Die Länder werden bei der Erstellung der Förderrichtlinie beteiligt. Die Förderrichtlinie wird den Ländern vorab zur Kommentierung bereitgestellt.

Artikel 5 Förderrichtlinie

- (1) Der Projektträger veröffentlicht rechtzeitig zu Beginn der Laufzeit des Förderprogramms eine Förderrichtlinie, die die Förderbedingungen konkretisiert.
- (2) Weiterhin werden während der Projektlaufzeit Förderaufrufe veröffentlicht. Die Länder können im eigenen Ermessen Verwaltungsvorschriften zum Förderprogramm im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen.
- (3) Darüber hinaus werden die folgenden Anforderungen in der Förderrichtlinie erfüllt:
 1. Die Projektförderung umfasst insbesondere auch vorbereitende Maßnahmen, Leasingverträge, Beratungsdienstleistungen und initiale Betriebskosten, die während der Laufzeit des Förderprogrammes entstehen. Ebenfalls voll förderfähig sind die Beschaffung von Software und Hardware bzw. entsprechender Nutzungsrechte an Software und Hardware auf Basis von Mietmodellen (Software as a Service, Hardware as a Service). Die Projektdurchführung bleibt dem Antragssteller überlassen.
 2. Förderfähig sind Maßnahmen, die in erster Linie auf eine Stärkung des Infektionsschutzes im Rahmen des ÖGD abzielen sollten.
 3. Es gelten die Regelungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO).
 4. Eine Parallelität vergleichbarer IT-Systeme und -Dienste ist weitestmöglich zu vermeiden. Die Länder streben an, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu

tragen, dass dieses Ziel erreicht wird. Eine Doppel- oder Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Im Bereich Infektionsschutz werden bundeseinheitliche IT-Systeme und -Dienste angestrebt. Hierbei soll die Liste nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 4 (Teil A) Berücksichtigung finden.

Artikel 6 Gleichmäßige Verteilung der Projektförderung

- (1) Die Höhe der in einem Land verfügbaren Projektförderung bemisst sich zu fünfzig vom Hundert nach dem Anteil der Gesundheitsämter in einem Land an deren Gesamtzahl im Bundesgebiet und zu fünfzig vom Hundert nach dem Verhältnis der Einwohner des Landes zur Gesamtzahl der Einwohner im Bundesgebiet. Die entsprechenden Höchstbeträge für die Förderung werden durch den Projektträger im Rahmen der Förderaufrufe veröffentlicht.
- (2) Im Falle deutlicher Änderungen der Berechnungsgrundlagen teilen die Länder dem Bundesministerium für Gesundheit auf Anforderung die erforderlichen Informationen mit.

Artikel 7 Durchführung der Projektförderung

- (1) Die Projektförderung wird unter Einbeziehung eines Projektträgers durchgeführt. Das Bundesministerium für Gesundheit wählt den Projektträger im Benehmen mit den Ländern aus und trägt dessen Kosten aus den Mitteln des Paktes.
- (2) Der Projektträger stellt bundeseinheitliche Antragsunterlagen zur Verfügung. Diese sind bei der Antragstellung verpflichtend zu nutzen.
- (3) Der Projektträger berät die Antragsteller fachlich bei der Antragserstellung, nimmt die Anträge entgegen und bewertet sie fachlich, nimmt die Verwendungsnachweise entgegen und prüft sie.
- (4) Daneben fungiert der Projektträger als Transparenzstelle für Digitalisierungsprojekte im ÖGD. Er richtet zu diesem Zweck eine Datenbank mit geförderten Projekten ein. Die Länder verpflichten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit, der Transparenzstelle die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen, bei ihnen vorhandenen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Bund und Länder können vom Projektträger, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen und bei Bedarf alle hierzu notwendigen Unterlagen einsehen. Dies gilt auch für die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder.
- (6) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) im Namen des Bundes.
- (7) Findet eine länderübergreifende Zusammenarbeit statt, so erfolgt die Mittelverteilung zwischen den beteiligten Einrichtungen des ÖGD nach deren besonderer Vereinbarung im Förderantrag.

Artikel 8
Mitwirkung der Länder

- (1) Das Land kann – ungeachtet der Antragsberechtigung der in der Trägerschaft des Landes stehenden Einrichtungen des ÖGD – Projektförderung für projektbezogene zentral koordinierte, landesweit wirksame Maßnahmen in Anspruch nehmen. Über die Durchführung und Abwicklung von Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet das Land unter Einbeziehung der nach Landesrecht zu beteiligenden Akteure. Mittel für Maßnahmen nach Satz 1 werden auf die in dem betreffenden Land insgesamt zur Verfügung stehenden Projektförderung nach Artikel 6 Abs. 1 (Teil C) angerechnet.
- (2) Die Förderrichtlinie gilt für solche Maßnahmen ebenso; Abweichungen sind auf Einzelvorhabenebene zu begründen.
- (3) Der Projektträger kann bei Bedarf durch die Länder beraten werden.

Artikel 9
Pflichten der Empfänger von Projektförderung

Wer Projektförderung erhält, ist dazu verpflichtet,

1. jährlich zum Erhebungsstichtag 31. Dezember (letztmalig zum 30. September 2026) eine Selbsteinschätzung anhand des Reifegradmodells durchzuführen und das Ergebnis spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres (letztmalig zum 31. Oktober 2026) anhand eines durch den Projektträger bereitgestellten Online-Tools an diesen zu übermitteln,
2. dem Projektträger und den zuständigen Stellen des Bundes und des Landes die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie örtliche Prüfungen zu ermöglichen,
3. nach Abschluss des Zeitraums der Projektförderung bis zum 31. März des Folgejahres, letztmalig zum 31. August 2026, einen Verwendungsnachweis gemäß dem vom Projektträger zur Verfügung gestellten Muster zu erbringen,
4. für mehrjährige Projekte zum Erhebungsstichtag 31. Dezember, letztmalig im Jahr 2025, einen Statusbericht nach Maßgabe des durch den Projektträger bereitgestellten Musters einzureichen, der den inhaltlichen Fortschritt im Reifegradmodell darlegt und
5. nicht oder nicht entsprechend den Fördervoraussetzungen verwendete Projektförderung zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn die KfW den Auszahlungsbescheid aufhebt und die gewährten Fördermittel zurückfordert, weil der Förderempfänger seine Mitwirkungsfristen gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung nicht fristgerecht erfüllt hat. Für die Rücknahme oder den Widerruf von Auszahlungsbescheiden der KfW und für die Erstattung von Fördermitteln gilt die Bundeshaushaltsordnung. Nicht zweckentsprechend verwendete oder überzahlte Mittel sind unverzüglich an die KfW zurückzuzahlen, wenn eine Verrechnung mit Ansprüchen auf Auszahlung von Fördermitteln nicht möglich ist.

Artikel 10
Außerkräftreten des Teils C

Die Vereinbarung nach Teil C tritt außer Kraft, sobald der Zeitraum des Förderprogramms abgelaufen ist und soweit die nach Teil C bestehenden Verpflichtungen erfüllt wurden. Dies gilt nicht, soweit das Programm fortgesetzt werden sollte und Bund und Länder die Fortgeltung dieser Vereinbarungen beschließen.

Verwaltungsvereinbarung

zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932), auf Flughäfen und in Häfen, soweit dies in die Zuständigkeit der Länder fällt

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit

- nachfolgend „Bund“ -

und jeweils einzeln und unabhängig voneinander

der Freistaat Bayern,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Schleswig-Holstein,

- nachfolgend jeweils „Land“ -

schließen nachfolgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 4. September 2020 haben sich Bund und Länder auf einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Pakt für den ÖGD) geeinigt.

Dieser wurde von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und –chefs der Länder mit Beschluss vom 29. September 2020 bestätigt. Der Öffentliche Gesundheitsdienst in ganz Deutschland soll personell aufgestockt, modernisiert und vernetzt werden.

Teil des Paktes für den ÖGD ist ein Förderprogramm für Flug- und Seehäfen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)¹. Die benannten Flug- und Seehäfen nehmen gesetzlich geregelte Aufgaben im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften wahr, um Leben und Lebensgrundlagen zu retten, die durch die grenzüberschreitende Verbreitung von Krankheiten und anderen Gesundheitsrisiken gefährdet sind, und um Eingriffe im Handel und Reisen möglichst weitgehend zu vermeiden. Betroffen sind die Flughäfen Berlin Brandenburg, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München und die Seehäfen der Städte Bremen und Bremerhaven, Hamburg, Kiel, Rostock und am Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven. Nach dem IGV-Durchführungsgesetz (IGV-DG) müssen diese Häfen und Flughäfen zum Schutz der Gesundheit Kernkapazitäten für die Überwachung und die Reaktion auf Ereignisse vorhalten, die eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen können. Die Covid-19-Pandemie hat verdeutlicht, dass bei einer Pandemie dieses Ausmaßes die vorhandenen Kapazitäten aufgrund der internationalen Verflechtungen weiter ausgebaut werden müssen, um alle erforderlichen operativen Aufgaben angemessen bewältigen zu können und somit wesentlich zur Sicherstellung des Güter- und Passagierverkehrs beizutragen. Insbesondere während einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite kommt den benannten Flug- und Seehäfen eine besondere Bedeutung in der Sicherstellung bzw. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums (vgl. Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GG) zu. Ziel des Förderprogramms ist es, die jederzeit geforderten Kernkapazitäten der benannten fünf Flug- und fünf Seehäfen sowie eine schnelle Reaktionsfähigkeit bei gesundheitlichen Notlagen internationaler Tragweite weiter zu stärken. Hierfür stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt bis zu 50 Mio. EUR zur Verfügung.

Mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2397) hat der Deutsche Bundestag in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (...) ermächtigt wird, „Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Absatz 1 des Grundgesetzes für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände [...] zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932), auf Flughäfen, in Häfen und bei Landübergängen, soweit dies in die

¹ Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 29. September 2020, Punkt 4.

*Zuständigkeit der Länder fällt*¹, zur Verfügung zu stellen und das Nähere durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern zu regeln. Dabei können Finanzhilfen nach Artikel 104b Absatz 1 GG nur für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewährt werden. Konkret sind Investitionen in diesem Sinne nur dauerhafte, langlebige Anlagegüter (Sachinvestitionen). In diesem Rahmen können die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Kernkapazitäten von gemäß Art. 20 Absatz 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) benannten Flug- und Seehäfen für den Bereich der übertragbaren Krankheiten zur Durchführung der IGV in Deutschland herangezogen werden (Bundesgesundheitsbl 2018 · 61:1187–1195 und 61:1196–1204).

Die Länder sind für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B IGV zuständig, soweit nicht der Flughafenunternehmer nach § 8 Absatz 5 und 6 IGV-DG oder der Betreiber eines Hafens nach § 13 Absatz 5 und 6 IGV-DG dafür zuständig ist. Soweit der Flughafenunternehmer nach § 8 Absatz 5 IGV-DG bzw. der Betreiber eines Hafens nach § 13 Absatz 5 IGV-DG bereits bestimmte Kapazitäten zu schaffen und zu unterhalten hat, sind diese vom Anwendungsbereich des Förderprogramms ausgeschlossen, da dies nicht mehr in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Die Gültigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung hängt von der Zustimmung aller betroffenen Länder ab (BVerfG, Beschluss vom 10. 2. 1976 - 2 BvG 1/74, B. II. 2. b) ee)).

§ 1 Gegenstand der Finanzhilfen

(1) ¹Der Bund beteiligt sich mit Haushaltsmitteln an Sachinvestitionen der Länder zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932) der im IGV-DG benannten Flughäfen und Häfen. ²Die Länder erbringen einen investiven Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes (§ 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Verwaltungsvereinbarung²). ³Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. ⁴Im Einzelfall können insbesondere Sachinvestitionen gefördert werden betreffend:

- a) Investitionen in medizinische sowie technische Ausstattung (Neuanschaffung von z.B. persönlicher Schutzausrüstung, sofern dauerhaft und langlebig - keine einmalig verwendbaren Masken oder Handschuhe -, Messtechnik, Laboreinrichtungen oder zur Kontaktpersonennachverfolgung),

² Im Folgenden handelt es sich bei zitierten Paragraphen ohne nähere Textangaben um Vorschriften dieser Verwaltungsvereinbarung.

- b) Investitionen in Räumlichkeiten (Neubau oder Modernisierung bestehender Gebäude) für die Befragung, Untersuchung und Versorgung von verdächtigen Reisenden am Flughafen sowie für die Lagerung von hierzu erforderlichen Materialien des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, sofern diese für die zuständige Behörde dauerhaft freizuhalten sind,
- c) Investitionen in Beförderungsmittel für Personen und Material (insbesondere Beschaffung langlebiger Beförderungsmittel),
- d) Investitionen in geeignete Quarantäneeinrichtungen (Neubau oder Modernisierung bestehender Gebäude),
- e) weitere Investitionen in Einrichtungen, die durch das Land nach den §§ 8 Absatz 7 Satz 1, 13 Absatz 7 Satz 1 IGV-DG verlangt worden sind, soweit diese in Zuständigkeit der Länder fallen und dem Aufbau oder zur Aufrechterhaltung von Kernkapazitäten im Sinne der Anlage 1 Teil B der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl. 2007 II S. 930, 932) dienen.

⁵Von den Finanzhilfen nicht umfasst sind laufende Ausgaben, wie die Anmietung von Räumlichkeiten oder von medizinischer oder technischer Ausstattung, die Inanspruchnahme von Beförderungsdienstleistungen oder Personalausgaben. ⁶Sofern es ein Land für erforderlich hält, können Fördermaßnahmen im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung auch gemeinschaftlich mit anderen Ländern erfolgen. ⁷Das Nähere dazu regeln die Länder eigenverantwortlich. ⁸Investitionen können auch als Teil anderweitiger Maßnahmen gefördert werden.

- (2) ²Die Verwendung der Haushaltsmittel dieser Verwaltungsvereinbarung ist unzulässig, soweit anderweitige Fördermaßnahmen im Rahmen des Paktes für den ÖGD oder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes mit maßgeblich deckungsgleichem Funktionsumfang oder gleicher Zielsetzung durch den Bund bereits bereitgestellt worden sind. ²Die Beteiligung des Bundes an den Sachinvestitionen erfolgt ansonsten nur, soweit diese in die Zuständigkeit der Länder fallen und sich nicht ein Ausschluss der Förderfähigkeit daraus ergibt, dass bestimmte Kapazitäten bereits durch den Flughafenunternehmer nach § 8 Absatz 5 des IGV-DG bzw. durch den Betreiber des Hafens nach § 13 Absatz 5 IGV-DG geschaffen und unterhalten werden müssen.
- (3) ³Soweit die Förderbereiche nach Absatz 1 Soft- und Hardware umfassen können, umfasst die Verwendung der Haushaltsmittel auch die erstmalige Inbetriebnahme, bestehend aus Installation von Hard- und Software sowie erstmalige Einweisungen, soweit dies Bestandteil

der Gesamtleistung ist. ²Nicht umfasst sind die Kosten für die Planung und das Beschaffungsverfahren (d.h. insbesondere Verwaltungskosten für Vergabeverfahren), sowie die Kosten der Strukturen für die professionelle Administration und Wartung.

§ 2 Art und Umfang der Finanzhilfen, Auszahlung

- (1) ⁴Für Maßnahmen nach § 1 stellt der Bund in den Jahren 2021 und 2022 jeweils bis zu 20 Mio. EUR und im Jahr 2023 bis zu 10 Mio. EUR zur Verfügung. ²Insgesamt sollen bis zu 50 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden (Einzelplan 15, Kapitel 1503 Titel 632 21 „Förderprogramm für Flug- und Seehäfen nach den IGV“). ³Diese Bundesmittel sind zweckgebunden. ⁴Das Förderprogramm endet zum 31. Dezember 2023. ⁵Die Haushaltsmittel nach Satz 1 können noch bis zum 30. Juni 2025 zum Abfluss gebracht werden, sofern die Planung des jeweiligen Projektes während der Laufzeit des Förderprogramms (bis zum 31. Dezember 2023) erfolgt ist.
- (2) ⁵Die Finanzhilfen werden entsprechend Absatz 1 den Ländern nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 haushaltsjährlich durch das Bundesverwaltungsamt (im Folgenden: BVA) zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen. ²Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. ³Die Einrichtung der Selbstbewirtschaftungskonten (SB-Konten) für die Länder wird durch den Bund beim Zentralen Finanzwesen des Bundes (ZFB) veranlasst. ⁴Die Länder teilen dem Bund entsprechend der Anlage 1 dieser Verwaltungsvereinbarung bis zum 31. Oktober 2021 die erforderlichen Angaben zur Einrichtung der SB-Konten durch das ZFB mit; die Mitteilung kann unter Beachtung der zuvor genannten Frist unabhängig von der Zeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen. ⁵Sofern die Länder über keine HKR-Bewirtschafternummer verfügen, wäre diese durch das betreffende Land zeitnah beim ZFB dafür zu beantragen. ⁶Die Mittel stehen ab Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder überjährig über die SB-Konten im Rahmen des Förderprogramms zur Verfügung. ⁷Die Haushaltsmittel dürfen von den SB-Konten erst abgerufen werden, soweit die Länder ihren Eigenanteil nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ebenfalls überjährig zur Verfügung stellen oder bereits getätigte Investitionen nach § 3 Absatz 2 Satz 6 als Eigenanteil angerechnet werden können.
- (3) Die Bereitstellung der Finanzhilfen erfolgt seitens des Bundes unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 3 Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder, Eigenanteil

- (1) ⁶Die Verteilung der nach § 2 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Länder erfolgt nach dem folgenden Schlüssel: 20% der haushaltsjährlichen Gesamtsumme gleichmäßig aufgeteilt auf die in § 8 Absatz 1 IGV-DG benannten Flughäfen und in § 13 Absatz 1 IGV-DG benanntem Häfen sowie 60% anteilig nach dem jeweiligen Passagieraufkommen und 20% anteilig nach dem jeweiligen Fracht- bzw. Güteraufkommen im Jahresdurchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. ²Daraus ergibt sich nachfolgende Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Länder³:

Land	Gesamtanteil				
	in %	Anteil 2021	Anteil 2022	Anteil 2023	Gesamtanteil
Bayern	16,05695%	3.211.791,92 €	3.211.791,92 €	1.605.895,96 €	8.029.479,80 €
Brandenburg	12,50864%	2.502.029,37 €	2.502.029,37 €	1.251.014,68 €	6.255.073,42 €
Bremen	7,88228%	1.574.737,24 €	1.574.737,24 €	787.368,62 €	3.936.843,09 €
Hamburg Flughafen	7,30852%	1.461.704,50 €	1.461.704,50 €	730.852,25 €	3.654.261,24 €
Hamburg Hafen	13,35776%	2.671.551,78 €	2.671.551,78 €	1.335.775,89 €	6.678.879,44 €
Hessen	22,80979%	4.562.547,88 €	4.562.547,88 €	2.281.273,94 €	11.406.369,69 €
Mecklenburg-Vorpommern	4,87736%	975.501,05 €	975.501,05 €	487.750,53 €	2.438.752,63 €
Niedersachsen	2,50349%	500.697,91 €	500.697,91 €	250.348,96 €	1.251.744,78 €
Nordrhein-Westfalen	9,61837%	1.923.891,31 €	1.923.891,31 €	961.945,65 €	4.809.728,27 €
Schleswig-Holstein	3,07764%	615.547,05 €	615.547,05 €	307.773,53 €	1.538.867,63 €
Gesamt	100%	20.000.000,00 €	20.000.000,00 €	10.000.000 €	50.000.000,00 €

- (2) ⁷Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von höchstens 90 Prozent, maximal mit bis zu 50 Mio. EUR, an den im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung förderfähigen Investitionen des jeweiligen Landes. ²Jedes Land beteiligt sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. ³Dies gilt auch für den Fall von länderübergreifenden Investitionen nach § 1 Absatz 1 Satz 6. ⁴Der Eigenanteil ist nach Abrechnung aller geförderten Investitionen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 bis zum 30. Juni 2025 zu erreichen. ⁵Die Länder stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich zu Landesmitteln eingesetzt werden. ⁶Als Finanzierungsanteil des Landes nach Satz 2 können getätigte Investitionen des Landes im Sinne von § 1 ab dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 29. September 2020 berücksichtigt werden, sofern die Investitionsentscheidung mit Blick auf die angekündigte Finanzhilfe durch den Pakt für den ÖGD getroffen wurde.

³ Die zugrundeliegenden Berechnungen der Verteilung der Fördermittel sind der Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung zu entnehmen.

§ 4 Aufteilung der Finanzmittel an die zuständigen Behörden nach § 2 IGV-DG

Die Länder oder die nach § 2 Absatz 1 IGV-DG i.V.m. Landesrecht für den Vollzug der IGV und des IGV-DG zuständigen Behörden stellen sicher, dass die nach § 3 Absatz 1 den Ländern zustehenden Haushaltsmittel für Investitionen nach § 1 Absatz 1 an den Letztempfänger weitergeleitet werden.

§ 5 Nachweis der Verwendung

- (1) ⁸Die Länder prüfen die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahmen und die zweckentsprechende Mittelverwendung durch die Letztempfänger anhand geeigneter Nachweise, einschließlich sich daraus ergebender Rückzahlungsverpflichtungen (§ 6). ²Die Länder übersenden dem BVA bis zum 30. Juni 2024 einen Zwischenbericht mit Angaben nach Absatz 2 einschließlich einer tabellarischen Übersicht (Stichtag 31. Dezember 2023) über die durch das Land bzw. den Letztempfänger geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen. ³Der zum 31. Dezember 2025 vorzulegende Abschlussbericht des jeweiligen Landes enthält zusammenfassend Angaben nach Absatz 2 über die geförderten Maßnahmen sowie eine Endabrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen einschließlich einer tabellarischen Übersicht (Stichtag 30. Juni 2025). ⁴Die Berichte müssen jeweils Angaben zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und zum Umfang der Verwendungsprüfungen sowie die Prüfvermerke enthalten.
- (2) ⁹Das BVA stellt den Ländern für die Zwischenberichte sowie für die Abschlussberichte nach Absatz 1 verbindlich zu verwendende Berichtsmuster rechtzeitig zur Verfügung. ²Der Nachweis der Verwendung sowie die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 obliegen jedem Land, auch wenn gemeinsame Investitionen nach § 1 Absatz 1 Satz 6 erfolgen. ³Der jeweilige Bericht enthält insbesondere:
1. Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme unter Angabe des Flughafens oder des Hafens sowie Angabe zur jeweiligen Zuständigkeit des Landes/der Länder,
 2. Angaben zum Status (geplant, laufend oder abgeschlossene Maßnahmen),
 3. Angabe des jeweiligen Investitionsvolumens insgesamt zusammen mit Angaben zu den landeseigenen Investitionsmaßnahmen in diesem Förderbereich,
 4. Angaben zum jeweiligen Investitionsmaßnahmenbeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und zum (voraussichtlichen) Investitionsmaßnahmenende (Abnahme aller Leistungen),
 5. Angaben zur Förderfähigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahme im Sinne von § 1, einschließlich entsprechender Begründung,
 6. Angaben zur zweckentsprechenden Mittelverwendung der jeweiligen Investitionsmaßnahme, einschließlich entsprechender Begründung,

7. Angaben zur Höhe der Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen der Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2, einschließlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Landes, ggf. unter Angabe von bereits ab dem 29. September 2020 als Eigenanteil berücksichtigungsfähigen Investitionen des Landes im Sinne von § 1,
8. Angaben, dass nach § 2 Absatz 2 Satz 7 die Haushaltsmittel erst abgerufen worden sind, soweit die Länder ihren Eigenanteil nach § 3 Absatz 2 Satz 2 überjährig zur Verfügung gestellt haben oder bereits getätigte Investitionen nach § 3 Absatz 2 Satz 6 als Eigenanteil angerechnet worden sind,
9. Angaben zur Vergütung von Selbstkosten für Investitionen nach § 1 Absatz 1 des Flughafenunternehmers nach § 8 Absatz 6 Satz 3 oder Absatz 7 Satz 2 des IGV-DG bzw. des Betreibers des Hafens nach § 13 Absatz 6 Satz 3 oder Absatz 7 Satz 2 IGV-DG und deren Weiterleitung und
10. Angaben zu nicht verbrauchten Bundesmitteln.

(3) ¹⁰Das BVA überprüft anhand der Berichte nach Absatz 1 die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung durch die Länder und inwieweit sich daraus Rückzahlungsverpflichtungen ergeben können (§ 6). ²Das BVA kann sich bei konkreten Anhaltspunkten für eine Pflichtverletzung oder im Rahmen von Stichproben Akten und Nachweise der Länder vorlegen lassen (Absatz 5). ³Das BVA legt das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 in Form eines Zwischenberichts bis zum 31. März 2025 und letztmalig in Form eines Abschlussberichts bis zum 30. September 2026 dem Bund vor.

(4) Die Länder teilen dem BVA einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörde unverzüglich mit.

(5) ¹¹Soweit das BVA das betroffene Land nach Absatz 3 Satz 2 zur Vorlage von Akten und Nachweisen auffordert, nimmt das BVA das Ergebnis der Prüfung in seinen Prüfvermerk auf und gibt dem betroffenen Land die Möglichkeit zur Stellungnahme. ²Das BVA unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(6) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtungen

(1) ¹²Vom Bund zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel, die bis 30 Juni 2025 nicht zweckentsprechend verwendet oder nicht vollständig verbraucht worden sind, sind dem BVA innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des Landes nach § 5 Absatz 1 Satz 3

oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des BVA nach § 5 Absatz 3 Satz 3 einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile vom Land zurückzuzahlen. ²Haushaltsmittel, die während der Laufzeit des Förderprogramms (bis 31. Dezember 2023) nicht zweckentsprechend verbraucht worden sind, können noch bis zum 30. Juni 2025 zweckentsprechend verbraucht werden, sofern die Planung des jeweiligen Projektes während der Laufzeit des Förderprogramms (bis zum 31. Dezember 2023) erfolgt ist.

- (2) Im Übrigen sind Finanzhilfen dem BVA innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des Landes nach § 5 Absatz 1 Satz 3 oder spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts des BVA nach § 5 Absatz 3 Satz 3 einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile vom Land zurückzuzahlen, soweit die Bundesbeteiligung am Gesamtvolumen der Investitionsmaßnahmen im jeweiligen Land zum 30. Juni 2025 insgesamt 90 Prozent überschreitet.
- (3) ¹³Wenn ein Land seinen Berichtspflichten nach § 5 Absatz 1 nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft nachkommt, fordert das BVA das Land auf, innerhalb einer angemessenen Frist seiner Pflicht entsprechend nachzukommen, andernfalls besteht nach Ablauf dieser Frist eine Rückzahlungsverpflichtung. ²Die Höhe der Rückzahlung richtet sich danach, inwieweit aufgrund des nicht fristgerechten, unvollständigen oder fehlerhaften Berichts nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Haushaltsmittel zweckentsprechend verwendet oder vollständig verbraucht worden sind oder der entsprechende Eigenanteil nach § 3 Absatz 2 geleistet worden ist. ³Die Haushaltsmittel sind dem BVA innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 1 einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile vom Land zurückzuzahlen.
- (4) Zurückzuzahlende Bundesmittel einschließlich etwaiger Zinsen sind durch das BVA an den Bund abzuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) ¹⁴Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich mit allen beteiligten Ländern und bedürfen der Schriftform.

Anlagen

Anlage 1:

Angaben des Landes zur Einrichtung des SB-Kontos durch den Bund (zu § 2 Absatz 2)

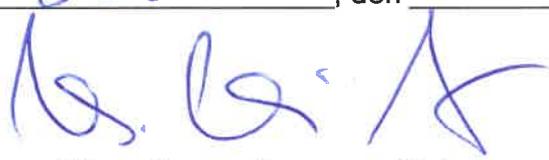
Anlage 2:

Berechnung der Verteilung der Fördermittel auf die Länder (zu § 3 Absatz 1 Satz 2)

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit

Berlin, den 18. 10. 2021



.....

Für die Freie Hansestadt Bremen

_____, den _____

.....

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 2)

Angaben des Landes zur Einrichtung des SB-Kontos durch den Bund

Zuständiges Landesministerium:

HKR-Bewirtschafternummern:

1. Mittelverteiler (MV):

2. Titelverwalter (TV):

Anlage 2

(zu § 3 Absatz 1 Satz 2)

Berechnung der Verteilung der Fördermittel auf die Länder

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die Länder stellt sich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wie folgt dar:

	In EUR	Prozentualer Anteil
Gesamtfördersumme	50.000.000 €	100%
Passagieraufkommen	30.000.000 €	60%
Frachtaufkommen	10.000.000 €	20%
Sockelbetrag	10.000.000 €	20%

Grundlage der Berechnungen sind die nachfolgenden Passagierzahlen und Zahlen zum Güterverkehr des Statistischen Bundesamtes.

Passagiere¹ an ausgewählten deutschen Flughäfen von 2015 bis 2019

Jahr	Berlin ²	Düsseldorf	Frankfurt	Hamburg	München
	Anzahl				
2015	29 507 852	22 448 215	60 889 169	15 583 550	40 860 817
2016	32 873 386	23 496 704	60 668 733	16 193 372	42 159 080
2017	33 306 329	24 610 358	64 390 215	17 591 495	44 535 372
2018	34 709 653	24 256 343	69 386 005	17 200 896	46 205 929
2019	35 631 854	25 476 460	70 435 876	17 275 357	47 891 795
Mittelwert	33 205 815	24 057 616	65 154 000	16 768 934	44 330 599

1 Ohne Transit. 2 Schönefeld und Tegel zusammen.

Güterumschlag¹ an ausgewählten deutschen Flughäfen von 2015 bis 2019

Jahr	Berlin ²	Düsseldorf	Frankfurt	Hamburg	München
	Tonnen				
2015	46 792	90 298	2 075 730	31 286	336 126
2016	50 290	93 580	2 111 443	35 284	353 572
2017	52 670	101 784	2 193 454	36 851	378 694
2018	43 293	74 837	2 175 747	33 478	368 298
2019	36 987	65 916	2 089 284	27 380	349 958
Mittelwert	46 006	85 283	2 129 132	32 856	357 330

1 Ohne Transit. 2 Schönefeld und Tegel zusammen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Quelle: Destatis, Verkehrsleistungsstatistik im Luftverkehr (monatlich)

Seeverkehrsstatistik

Ein- und ausgestiegene Passagiere in ausgewählten Häfen nach Berichtsjahren

Anzahl

Hafen		Berichtsjahr					Durchschnitt
ID	Name	2015	2016	2017	2018	2019	
67	Kiel.....	1.955.535	2.061.121	2.140.919	1.964.841	2.331.135	2.090.710
92	Hamburg.....	613.532	780.269	856.833	964.651	847.274	812.512
419	Bremen/Bremerhaven.	-	51.551	96.235	145.739	249.953	108.696
1046	Rostock.....	2.863.121	2.833.047	3.186.335	3.288.193	3.394.339	3.113.007
9413	JadeWeserPort.....	2	-	-	-	-	0,4

Quelle: Destatis, Seeverkehrsstatistik

Seeverkehrsstatistik

Güterumschlag ¹ ausgewählter Häfen nach Berichtsjahren

in Tonnen

Berichtsjahr					
2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt
3.847.873	4.261.198	5.062.124	4.283.408	4.820.576	4.455.036
120.170.098	120.307.112	118.758.441	117.633.356	117.152.382	118.804.278
62.464.262	64.467.350	62.463.480	63.367.060	59.710.893	62.494.609
20.327.701	20.959.085	20.426.718	19.634.712	19.928.480	20.255.339
4.193.127	4.293.409	5.548.500	7.142.113	5.765.629	5.388.556

1 Exklusive Eigengewicht der Ladungsträger.

Quelle: Destatis, Seeverkehrsstatistik

Anteil am Sockelbetrag:

Flughafen	Prozentualer Anteil an 50 Mio. EUR	Anteil in EUR an 50 Mio. EUR
BER (TXL/SXF)	2%	1.000.000,00 €
Düsseldorf	2%	1.000.000,00 €
Frankfurt a. Main	2%	1.000.000,00 €
Hamburg	2%	1.000.000,00 €
München	2%	1.000.000,00 €
Gesamt Flughafen	10%	5.000.000,00 €
Hafen		
Bremen/Bremerhave	2%	1.000.000,00 €
Hamburg	2%	1.000.000,00 €
Kiel	2%	1.000.000,00 €
Rostock	2%	1.000.000,00 €
JadeWeserPort	2%	1.000.000,00 €
Gesamt Hafen	10%	5.000.000,00 €
Gesamtsumme	20%	10.000.000 €

Der Sockelbetrag beträgt 20 % an der Gesamtfördersumme und ist gleichmäßig auf die insgesamt 10 Flughäfen und Seehäfen aufzuteilen. Dazu wurde folgende Berechnung angestellt:

$$(Gesamtfördersumme * 20\%) \div 10 = \text{Anteil je (Flug-)Hafen in EUR}$$

Dies entspricht rechnerisch 2 % der Gesamtfördersumme für jeden Flughafen und Hafen.

Anteil nach dem jeweiligen Passagieraufkommen:

Flughafen	Passagierzahlen (Mittelwert 2015-2019)	Prozentualer Anteil
BER (TXL/SXF)	33.205.815	17,50975%
Düsseldorf	24.057.616	12,68581%
Frankfurt a. Main	65.154.000	34,35633%
Hamburg	16.768.934	8,84242%
München	44.330.599	23,37595%
Gesamt Flughafen	183.516.964	96,77027%
Hafen		
Bremen/Bremerhaven	108.696	0,05732%
Hamburg	812.512	0,42845%
Kiel	2.090.710	1,10245%
Rostock	3.113.007	1,64152%
JadeWeserPort	0,4	0,00000%
Gesamt Hafen	6.124.925	3,22973%
Gesamtaufkommen	189.641.889	100,00000%

Zunächst wurde aus den Zahlen zum Passagieraufkommen der Jahre 2015 bis 2019 ein Mittelwert pro Flughafen und Hafen berechnet (s.o.) und im Anschluss ein prozentualer Anteil im Hinblick auf das Gesamtaufkommen gebildet. Grundlage waren folgende Berechnungen:

$$\text{Mittelwert je (Flug-)Hafen} \div \text{Gesamtaufkommen} = \text{Prozentualer Anteil je (Flug-)Hafen}$$

Der prozentuale Anteil am Passagieraufkommen wurde wiederum ins Verhältnis zu den 60 Prozent an der Gesamtfördersumme gesetzt und auf dieser Grundlage der Anteil an der Gesamtfördersumme errechnet. Dem liegen folgende Berechnungen zu Grunde:

*Prozentualer Anteil Passagieraufkommen * 0,6 = Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme*
*Gesamtfördersumme * Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme = Anteil (Flug-)Hafen in EUR.*

Flughafen	Prozentualer Anteil Passagieraufkommen	Prozentualer Anteil an 50 Mio. EUR	Anteil in EUR an 50 Mio. EUR
BER (TXL/SXF)	17,50975%	10,50585%	5.252.924,094 €
Düsseldorf	12,68581%	7,61149%	3.805.743,986 €
Frankfurt a. Main	34,35633%	20,61380%	10.306.900,053 €
Hamburg	8,84242%	5,30545%	2.652.726,260 €
München	23,37595%	14,02557%	7.012.785,910 €
Gesamt Flughafen	96,77027%	58,06216%	29.031.080,303 €
Hafen			
Bremen/Bremerhaven	0,05732%	0,03439%	17.194,935 €
Hamburg	0,42845%	0,25707%	128.533,628 €
Kiel	1,10245%	0,66147%	330.735,473 €
Rostock	1,64152%	0,98491%	492.455,598 €
JadeWeserPort	0,00000%	0,00000%	0,063 €
Gesamt Hafen	3,22973%	1,93784%	968.919,697 €
Gesamtsumme	100,00000%	60,00000%	30.000.000 €

Anteil nach dem jeweiligen Frachtaufkommen:

Flughafen	Güterumschlag in Tonnen (Mittelwert 2015-2019)	Prozentualer Anteil
BER (TXL/SXF)	46.006	0,02149%
Düsseldorf	85.283	0,03984%
Frankfurt a. Main	2.129.132	0,99470%
Hamburg	32.856	0,01535%
München	357.330	0,16694%
Gesamt Flughafen	2.650.607	1,23832%
Hafen	Güterumschlag in Tonnen (Mittelwert 2015-2019)	Prozentualer Anteil
Bremen/Bremerhaven	62.494.609	29,19648%
Hamburg	118.804.278	55,50346%
Kiel	4.455.036	2,08132%
Rostock	20.255.339	9,46297%
JadeWeserPort	5.388.556	2,51745%
Gesamt Hafen	211.397.818	98,76168%
Gesamtaufkommen	214.048.425	100,00000%

Zunächst wurde aus den Zahlen zum Güterumschlag der Jahre 2015 bis 2019 ein Mittelwert pro Flughafen und Hafen berechnet (s.o.) und im Anschluss ein prozentualer Anteil im Hinblick auf das Gesamtaufkommen gebildet. Grundlage waren folgende Berechnungen:

Mittelwert je (Flug-)Hafen ÷ Gesamtaufkommen = Prozentualer Anteil je (Flug-) Hafen.

Der prozentuale Anteil am Frachtaufkommen wurde wiederum ins Verhältnis zu den 20 Prozent an der Gesamtfördersumme gesetzt und auf dieser Grundlage der Anteil an der Gesamtfördersumme errechnet. Dem liegen folgende Berechnungen zu Grunde:

*Prozentualer Anteil Frachtaufkommen * 0,2 = Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme*
*Gesamtfördersumme * Prozentualer Anteil Gesamtfördersumme = Anteil (Flug-)Hafen in EUR*

Flughafen	Prozentualer Anteil Frachtaufkommen	Prozentualer Anteil an 50 Mio. EUR	Anteil in EUR an 50 Mio. EUR
BER (TXL/SXF)	0,02149%	0,00430%	2.149,327 €
Düsseldorf	0,03984%	0,00797%	3.984,285 €
Frankfurt a. Main	0,99470%	0,19894%	99.469,641 €
Hamburg	0,01535%	0,00307%	1.534,980 €
München	0,16694%	0,03339%	16.693,886 €
Gesamt Flughafen	1,23832%	0,24766%	123.832,119 €
Hafen			
Bremen/Bremerhaven	29,19648%	5,83930%	2.919.648,159 €
Hamburg	55,50346%	11,10069%	5.550.345,815 €
Kiel	2,08132%	0,41626%	208.132,155 €
Rostock	9,46297%	1,89259%	946.297,035 €
JadeWeserPort	2,51745%	0,50349%	251.744,716 €
Gesamt Hafen	98,76168%	19,75234%	9.876.167,881 €
Gesamtsumme	100,00000%	20,00000%	10.000.000 €

Förderanteil je Land:

Die einzelnen prozentualen Anteile an der Gesamtfördersumme (des jeweiligen Sockelbetrags, des jeweiligen Passagieraufkommens und des Frachtaufkommens) wurden anschließend für jedes Land zusammengerechnet und der jeweilige Anteil an der Gesamtfördersumme von 50 Mio. EUR errechnet und anschließend noch für die Jahre 2021 bis 2023 (2021 = 40 %, 2022 = 40 %, 2023 = 10 %) ausgewiesen. Dies bildet die Grundlage für Verteilung der Haushaltsmittel auf die Länder nach § 3 Absatz 1 Satz 2.

Land	Gesamtanteil				
	in %	Anteil 2021	Anteil 2022	Anteil 2023	Gesamtanteil
Bayern	16,05695%	3.211.791,92 €	3.211.791,92 €	1.605.895,96 €	8.029.479,80 €
Brandenburg	12,50864%	2.502.029,37 €	2.502.029,37 €	1.251.014,68 €	6.255.073,42 €
Bremen	7,88228%	1.574.737,24 €	1.574.737,24 €	787.368,62 €	3.936.843,09 €
Hamburg Flughafen	7,30852%	1.461.704,50 €	1.461.704,50 €	730.852,25 €	3.654.261,24 €
Hamburg Hafen	13,35776%	2.671.551,78 €	2.671.551,78 €	1.335.775,89 €	6.678.879,44 €
Hessen	22,80979%	4.562.547,88 €	4.562.547,88 €	2.281.273,94 €	11.406.369,69 €
Mecklenburg-Vorpommern	4,87736%	975.501,05 €	975.501,05 €	487.750,53 €	2.438.752,63 €
Niedersachsen	2,50349%	500.697,91 €	500.697,91 €	250.348,96 €	1.251.744,78 €
Nordrhein-Westfalen	9,61837%	1.923.891,31 €	1.923.891,31 €	961.945,65 €	4.809.728,27 €
Schleswig-Holstein	3,07764%	615.547,05 €	615.547,05 €	307.773,53 €	1.538.867,63 €
Gesamt	100%	20.000.000,00 €	20.000.000,00 €	10.000.000 €	50.000.000,00 €

Je Land wurden dazu folgende Berechnungen angestellt:

Gesamtanteil in %:

Prozentualer Anteil Sockelbetrag + Prozentualer Anteil Passagieraufkommen + Prozentualer Anteil Frachtaufkommen = Prozentualer Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme

Gesamtanteil in EUR:

*Gesamtfördersumme * Prozentualer Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme = Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR*

Anteil 2021/2022/2023:

*Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR * 0,4 = Anteil 2021 in EUR*

*Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR * 0,4 = Anteil 2022 in EUR*

*Anteil des Landes an der Gesamtfördersumme in EUR * 0,2 = Anteil 2023 in EUR*